Abschrift

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 126 C 837/19



	In dem Rechtsstreit
	- Klägerin -
	Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kompa Markus, Geißelstr. 11, 50823 Köln, Gz.: 102/18
	gegen
+	- Beklagter -
	Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
	wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch die Richterin Enzmann am 24.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- Es wird festgestellt, dass dem Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von 574,59 € zusteht, wie geltend gemacht mit Schreiben vom 23.05.2019 (Anlage K1).
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 574,59 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

A.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Das Gericht ist der Überzeugung, dass dem Beklagten kein Anspruch gegen die Klägerin gem. § 97 II UrhG i.V.m. § 1, 2 I Nr. 5 UrhG zusteht wegen Lizenzverletzung in Höhe eines Betrages von 574,59 €. Die negative Feststellungsklage, § 256 I ZPO hat daher Erfolg.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse gem. § 256 I ZPO dargelegt, denn sie trägt vor - und legt hierzu in Anlage K1 (vgl. Bl. 9 d.A.) eine Zahlungsaufforderung des seitens des Beklagten beauftragten Inkassobüros vor - der Beklagte berühme sich eines Schadensersatzanspruchs, obwohl die Forderung nicht bestünde. Der Geltendmachung dieses vermeintlichen Anspruchs sehe sie sich ausgesetzt.

Für die Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage ist es ausreichend, wenn aufgrund des Verhaltens des Beklagten nach Treu und Glauben die Klägerin sich in Unsicherheit hinsichtlich einer Inanspruchnahme wägt und daher eine endgültige sicherstellende Erklärung erwartet. (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 256 Rn. 14a)

11.

Die negative Feststellungsklage ist begründet. Dem Beklagten steht kein Schadensersatzanspruch gem. § 97 II UrhG i.V.m. § 1, 2 I Nr. 5 UrhG wegen Nutzung zweier Fotos zu, die er im Internet unter der Creative Commons Lizenz CC BY 2.0 veröffentlichte und welche von der Klägerin genutzt wurden.

Inhalt der Lizenz CC BY 2.0 ist es, dass das Bild frei weiterverwendet werden darf, wenn insbesondere der Name des Urhebers genannt wird. Dies gilt auch für die kommerzielle Nutzung. Ein entsprechender Vermerk auf die konkrete Lizenz findet sich auf der Website, auf der der Beklagte die Lichtbilder zur Verfügung stellt nicht. Dies wird erst durch Verlinkung deutlich. (vgl.

1. Eine Urheberrechtsverletzung an sich ist zwar zu bejahen, denn die Klägerin hat unstreitig bei Weiterverwendung der Lichtbilder, die der Beklagte aufgenommen hatte, dessen Namen nicht genannt entgegen § 13 S.2. UrhG.

Das Anerkennungsrecht der Urheberschaft beinhaltet das Bestimmungsrecht mit seinem Namen bei Verwendung des Bildes genannt zu werden. Diese Wahl hat der Beklagte getroffen durch Veröffentlichung mittels Creative Commons Lizenz CC BY 2.0.

2. Zwar ist nach Auffassung des Gerichts auch die Widerrechtlichkeit der Nutzung durch die Klägerin noch zu bejahen, denn allein durch die Veröffentlichung der Lichtbilder zur freien Weiterverwendung erteilt der Beklagte keine umfassende Einwilligung.

Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass er die Lichtbilder zwar zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung stellt, jedoch unter der Bedingung der Creative Commons Lizenz.

3. Ein Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich dennoch nicht aus § 97 II 2, 3 UrhG.

Grundsätzlich kann der Urheber bei Berechnung nach der Lizenzanalogie dasjenige verlangen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages - in Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Umstände - als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.04.2018 - 6 U 131/17)

Die Schätzung, § 287 ZPO eines Mindestschadens im Wege der Lizenzanalogie (§ 97 ll 3 UrhG) scheidet vorliegend aus, denn der Beklagte legte als Urheber der Lichtbilder keine konkrete Lizenzierungspraxis dar.

a) Die Klägerin behauptet, der Wert der Creative Commons Lizenz sei aufgrund der freien Zugänglichkeit und Vervielfältigungsmöglichkeit mit Null zu bewerten.

Das Gericht stimmt mit der klägerischen Auffassung überein und bewertet den objektiven Wert

der Nutzung eines unter Creative Commons Lizenz CC BY 2.0. angebotenen Werkes mit Null. (vgl. OLG Köln, 31.10.2014 - 6 U 60/14) Dies liegt darin begründet, dass der Beklagte seine Lichtbilder für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt hat lediglich mit der Einschränkung, dass bei Weiterverwendung sein Name genannt werden muss. Es ist nicht ersichtlich, welchen wirtschaftlichen Sinn eine weitere entgeltliche Lizenzierung daneben haben könnte, als den sich als Lizenznehmer von den Bedingungen der Creative Commons Lizenzbedingungen zu befreien. Anknüpfungstatsachen, die Grundlage einer Schätzung gem. § 287 ZPO für eine solche Befreiung sein könnten sind nicht dargetan.

Dasselbe muss für die fehlende Urheberbenennung gelten.

b) Der Beklagte bestreitet dies, erbringt zu dieser Tatsache jedoch keinen substantiierten Parteivortrag. Das Gericht ist der Auffassung, dass ihm diesbezüglich - es handelt sich um Umstände aus seiner Sphäre - eine sekundäre Darlegungslast obliegt. Die pauschale Einlassung, er ließe ausgewählte Werke über die Agentur Adobe Stock unter dem Pseudonym "wuestenigel" vertreiben genügt nach Auffassung des Gerichts nicht.

Mangels Darlegung der Lizenzierungspraxis ist der Wert einer fiktiven Lizenz zu schätzen. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Lichtbilder kostenlos zur Verfügung gestellt hätte, wenn die Klägerin die Creative Commons Lizenzbedingungen eingehalten hätte. Das Gericht gelangt daher zu dem Schluss, dass vernünftige Parteien für die Nutzung der Bilder keine Lizenzgebühr vereinbart hätten.

Ein Schadensersatz wegen fehlender Verlinkung bzw. Namensnennung ist nach BGH, Urteil vom 18.09.2014 - I ZR 76/13 zu schätzen. Im Rahmen dieser Schätzung hat das Gericht zu berücksichtigen, dass nach der Lebenswahrscheinlichkeit zumindest eine Vermutung dafür bestehen muss, dass die Verletzung von § 13 S.2 UrhG zu einem Schaden geführt hat.

Eine derartige Vermutung besteht vorliegend nicht. Denn im Rahmen der Lizenzanalogie kommt es darauf an, ob der Urheber überhaupt lizenziert hat oder hätte können. Es ist der Wert der fiktiven Lizenz zu schätzen. Der Beklagte entschied sich vorliegend gerade dafür, die Lichtbilder kostenfrei zur Verfügung zu stellen und somit nicht vermögenswert zu nutzen. Ein Vermögensschaden ist nicht ersichtlich.

Auch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB i.V.m. dem Lizenzvertrag steht ihm nicht zu.

- Seite 5 -

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D.

Der Streitwert der negativen Feststellungsklage ist - es wird das kontradiktorische Gegenteil der Leistungsklage tenoriert - wegen der vernichtenden Wirkung des Urteils so hoch zu bemessen wie der Anspruch, dessen der Beklagte sich berühmt. (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 3 Rn. 16)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Aschaffenburg Erthalstr. 3 63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg Erthalstr. 3

63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- · auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

